

Tagesgeld, Gold, Aktien, Lebensversicherung, Riester

Wie viel Steuer zahle ich auf was?



Bild: imago, Montage

Mit Einführung der Abgeltungsteuer sollte alles einfacher werden. Doch viele Anleger sind heute verunsichert, wie viel Steuer anfällt. Eine Unkenntnis, die zu teuren Fehlern führen kann.

26,375 Prozent Steuer, pauschal und für alle Kapitalerträge. Das war die Idee hinter der 2009 eingeführten Abgeltungsteuer. Nur die Kirchensteuer sollte im Einzelfall noch hinzukommen. Weil Banken die Abgeltungsteuer direkt abführen, brauchen Anleger ihre Erträge auch nicht mehr unbedingt in der Steuererklärung angeben. Die mit der Geldanlage verbundenen Kosten können sie sowieso nicht mehr steuerlich geltend machen: Diese sollen über den Sparerpauschbetrag abgegolten sein. Der liegt pro Kopf bei 801 Euro im Jahr. Kapitalerträge bis zu dieser Höhe bleiben steuerfrei. Mit einem entsprechenden Freistellungsauftrag berücksichtigt die Bank auch das direkt.

Wer ausschließlich Kapitalerträge hat und nur wenig verdient – etwa Kinder –, der kann noch höhere Kapitalerträge steuerfrei kassieren. Hierfür stellt das Finanzamt auf Antrag eine Nichtveranlagungsbescheinigung aus. Liegt diese der Bank vor, könnten im Einzelfall bis zu 10.000 Euro an Kapitalertrag pro Jahr steuerfrei bleiben.

Sparbuch, Tages- und Festgeld sowie Lebensversicherungen bringen kaum noch Rendite. Anleger müssen gegensteuern, möglichst chancenreich und risikoarm. Nur wie? Wir haben da was für Sie vorbereitet.
von Niklas Hoyer

So sollten Anleger etwa darauf achten, den Pauschbetrag von 801 Euro jedes Jahr auszuschöpfen. Rein steuerlich ist es deutlich attraktiver, in zwei einzelnen Jahren Wertpapiere mit jeweils 800 Euro Gewinn zu verkaufen, als nach zwei Jahren die Wertpapiere mit insgesamt 1600 Euro Gewinn abzustoßen. Im ersten Fall fiel keine Steuer an, da der Pauschbetrag nicht überschritten würde. Im zweiten Fall müssten 799 Euro versteuert werden, was rund 210 Euro Abgeltungsteuer kosten würde.

Doch in der Praxis fallen längst nicht alle Geldanlagen unter die Abgeltungsteuer. Welche Regeln gelten und wie sie davon bestmöglich profitieren – ein Überblick:

Zinsanlagen (Tagesgeld, Festgeld, Sparbuch etc.)

Hier greift die Abgeltungsteuer, sobald der Sparerpauschbetrag überschritten wird. Angesichts der bei neuabgeschlossenen Zinsanlagen mickrigen Zinsen, braucht es zur Überschreitung des **Pauschbetrags von 801 Euro im Jahr** aber schon renditestärkere Anlagen oder entsprechend große Anlagesummen.

Anleihen

Für Anleihen gelten die Regeln der **Abgeltungsteuer**. Auf Kursgewinne und Zinserträge fallen also **26,375 Prozent Steuer (inklusive Soli) an**, ab Überschreiten des Sparerpauschbetrags. Verluste mit Anleihen

können steuerlich problemlos verrechnet werden. Sie bieten einen steuerlichen Puffer: Andere Kapitalerträge, etwa Zinsen oder auch Fondsgewinne, müssen dann solange nicht versteuert werden, bis der Verlust ausgeglichen ist. Beim Kauf von Anleihen zahlen Investoren oft Stückzinsen. Diese Stückzinsen erhält der Verkäufer, als Ausgleich dafür, dass sie später die vollen Zinsen für ein ganzes Jahr erhalten werden, selbst wenn sie die Anleihe deutlich kürzer gehalten haben. Stückzinsen werden ebenfalls wie Verluste gewertet, können also steuerlich mit folgenden Erträgen verrechnet werden. Die Verlustverrechnung übernimmt direkt die Bank, normalerweise müssen Anleger sich darum nicht selbst kümmern.

Aktien

Auch für Aktien gelten die Regeln der **Abgeltungsteuer, sofern diese seit 2009 gekauft worden sind**. Sowohl von Dividenden als auch von Kursgewinnen beim Verkauf **zieht die Bank also die pauschale Steuer ab**. Eine Besonderheit gilt bei Verlusten: Verluste mit Aktien können nur mit Aktiengewinnen ausgeglichen werden. Wer also 1000 Euro mit Aktien verliert, zahlt auf spätere Aktienverkäufe mit Gewinn solange keine Steuer, bis insgesamt 1000 Euro Gewinn überschritten werden. Die Verrechnung ist aber nur mit Gewinnen beim Verkauf von Aktien möglich, nicht mit Dividenden oder gar Zinsen aus anderen Geldanlagen. Die Verrechnung übernimmt auch hier direkt die Bank. Will ein Anleger Verluste bankübergreifend verrechnen lassen, weil er mehrere Depots hat, muss er bis zum 15. Dezember eine Verlustbescheinigung beantragen. Dann kann er dies über die Steuererklärung erreichen. Vor 2009 gekaufte „Alt-Aktien“ profitieren vom Bestandschutz: Kursgewinne beim späteren Verkauf sind hier steuerfrei, nach aktuellem Stand unbegrenzt.

Fonds

Grundsätzlich greift auch bei **direkt gekauften Fonds die Abgeltungsteuer**. Anfang 2018 wurden die Regeln aber geändert – und sind jetzt komplexer. Vor 2009 gekaufte Fondsanteile gelten jetzt fiktiv als zum Jahresstart 2018 neu gekauft. Die nun seit 2018 auflaufenden Kursgewinne im Fonds müssen versteuert werden. Um Kleinsparer durch den rückwirkenden Eingriff aber nicht zu belasten, gilt ein Freibetrag von insgesamt 100.000 Euro für alle realisierten Gewinne mit solchen „Alt-Fonds“.

Davon abgesehen gelten für die vor und nach 2009 gekauften Fondsanteile nun aber dieselben Regeln: **Bei thesaurierenden Fonds, die Erträge einbehalten und nicht ausschütten, muss bereits laufend Steuer gezahlt werden** – allerdings nicht auf den tatsächlichen Gewinn, sondern auf einen fiktiven, fondsunabhängigen Mindestertrag (die Vorabpauschale). Diese Steuer ist eine Art Vorauszahlung auf die spätere Abgeltungsteuer beim Verkauf. Sie wird später dann automatisch verrechnet. Eine doppelte Besteuerung müssen Anleger nicht fürchten. Weil nach den neuen Steuerregeln nicht nur die Anleger, sondern auch schon die Fonds selbst Steuern zahlen, werden die Erträge beim Anleger außerdem teilweise steuerfrei gestellt. Die genaue Höhe des steuerfreien Gewinnanteils hängt von der Art des Fonds ab. **Bei reinen Aktienfonds bleiben 30 Prozent des Gewinns steuerfrei**. Diese steuerfreien Anteile beziehen sich sowohl auf Ausschüttungen als auch auf den Gewinn beim Verkauf.

Immobilien

Gewinne mit selbstgenutzten Immobilien sind grundsätzlich steuerfrei. Bei vermieteten Immobilien kommt es auf die Haltedauer an. **Sobald zehn Jahre abgelaufen sind, müssen Wertzuwächse auch hier nicht versteuert werden**. Es lohnt sich also, bei erwarteten Gewinnen diese Mindestheldauer zu berücksichtigen. Vermieter können laufend ihre mit der Vermietung verbundenen Kosten steuerlich geltend machen, müssen aber natürlich auch die Mieteinnahmen versteuern. Selbstnutzer von Immobilien können kaum Kosten absetzen. Denkbar ist das nur bei haushaltsnahen Dienstleistungen, also etwa den Ausgaben für Handwerker oder Gärtner. Die bezuschusst der Staat mit bis zu 20 Prozent der reinen Lohnkosten, als Abzug von der Steuerschuld.

Lebensversicherung

Abgeltungsteuer ist bei privaten Lebens- und Rentenversicherungen die Ausnahme. Auch hier hängt die Besteuerung zudem vom Jahr des Abschlusses ab. Wer seinen Vertrag vor 2005 abgeschlossen hat (und ein paar Bedingungen einhält, etwa bei der Mindestlaufzeit), der zahlt auf eine Einmalauszahlung zum Schluss keine Steuer. Eine derartige steuerliche Vorzugsbehandlung ist bemerkenswert. Sie gilt nur für Altverträge. Bei neueren, seit 2005 abgeschlossenen Verträgen kommt es ebenfalls auf Laufzeit und Mindestalter an.

Ab 2005: Wer bei Auszahlung wenigstens 62 Jahre ist und den Vertrag 12 Jahre oder länger bespart hat, der muss nur den halben Ertrag bei Einmalauszahlung versteuern. Zur Anwendung kommt dann der persönliche Steuersatz, so wie bei Lohn Einkommen. Diese hälftige Besteuerung muss über die Steuererklärung beantragt werden. Denn die Lebensversicherer selbst ziehen erst einmal Abgeltungsteuer ab, auf den vollen Ertrag. Liegt der Grenzsteuersatz (das ist der auf den letzten Einkommens-Euro gezahlte Steuersatz) beim Spitzensatz von derzeit 44,3 Prozent (inklusive Soli), ist der Vorteil aus der hälftigen Besteuerung gering. Entweder würden hier 26,375 Prozent Steuer fällig oder 44,3 Prozent auf den halben Ertrag, also 22,15 Prozent auf den Gesamtertrag. Singles zahlen den Spitzensteuersatz ab zu versteuernden 56.000 Euro im Jahr, auf jeden zusätzlichen Einkommens-Euro.

Rentenversicherung: Ist keine Einmalauszahlung vorgesehen, sondern eine lebenslange Rentenzahlung, greifen andere Regeln. Hier muss von jeder Monatsrente ein bestimmter Anteil mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden. Wie hoch der Anteil ist, hängt vom Alter bei Beginn der Rentenzahlung ab. Wer mit 65 Jahren die erste private Rente bezieht, angenommen 500 Euro monatlich, der müsste auf 18 Prozent davon Steuer zahlen. Bei 20 Prozent persönlichem Steuersatz würden 18 Euro Steuer pro Monat fällig (20 Prozent von 18 Prozent von 500 Euro).

Riester-Rente

Für staatlich geförderte Riester-Renten gelten andere Regeln. Da die Beiträge hier komplett steuerlich abgesetzt werden können, muss später die Rente in voller Höhe versteuert werden. Eine Riester-Rente von 500 Euro würde bei 20 Prozent Steuersatz also monatlich 100 Euro Steuer kosten. Die Steuerlast ist in diesem Fall von der Beitragsphase in die Auszahlungsphase verschoben worden. Ein Vorteil entsteht, wenn der Steuersatz im Alter geringer als in der Einzahlungsphase ist.

Gesetzliche Rente

Bis 2040 findet bei der gesetzlichen Rente ein Übergang zur Besteuerung im Alter statt (die sogenannte nachgelagerte Besteuerung). Von 2025 an sind Rentenbeiträge voll steuerlich absetzbar (innerhalb bestimmter Grenzen), ab 2040 müssen neu startende Rentner dann allerdings auch ihre Rente zu 100 Prozent versteuern, mit dem persönlichen Steuersatz. Wer vor 2040 in Rente geht, kassiert einen Teil der Rente steuerfrei. Der Freibetrag berechnet sich als prozentualer Anteil der ersten kompletten Jahresrente und gilt dann lebenslang. Wer 2019 in Rente startet, bekommt einen Freibetrag von 22 Prozent der ersten kompletten Jahresrente (also der 2020 gezahlten Rente). Bei Rentenstart 2020 errechnet sich der Freibetrag als 20 Prozent der im Jahr 2021 gezahlten Rentensumme.

Rürup-Rente

Für die Rürup-Rente, auch Basisrente genannt, gelten die gleichen Steuerregeln wie für die gesetzliche Rente.

Rente vom berufsständischen Versorgungswerk

Auch für solche Renten, wie sie etwa Anwälte, Ärzte oder Architekten beziehen, gelten die gleichen Regeln wie für die gesetzliche Rente.

Gold

Bei Goldinvestments kommt es auf die Art an. Physische Goldkäufe, also etwa Investments in Goldmünzen oder -barren, bieten ab einer Haltedauer von einem Jahr die Aussicht auf steuerfreie Gewinne. Verluste blieben dann allerdings auch steuerlich unberücksichtigt. Wer sein Gold schneller, also in weniger als einem Jahr, wieder verkauft, wird mit den für private Veräußerungsgeschäfte geltenden Regeln besteuert. Damit greift der persönliche Steuersatz, sobald eine Freigrenze von 600 Euro erreicht oder überschritten wird. Freigrenze heißt: Bis 599 Euro fällt keine Steuer an. Ab 600 Euro muss die gesamte Summe versteuert werden.

Kaufen Anleger Gold nicht direkt, sondern über Wertpapiere, die sich an der Wertentwicklung des Goldpreises orientieren, wird je nach Machart der Wertpapiere unterschiedlich viel Steuer fällig. Sind die Wertpapiere mit physischem Gold gedeckt, das sich der Anleger auch ausliefern lassen könnte (wie etwa bei Xetra Gold oder Euwax II Gold), sollten die gleichen Regeln wie bei physischen Goldkäufen gelten. Sonst gelten die normalen Regeln für Wertpapierkäufe, sodass Abgeltungsteuer anfiel.